



A R G E
gegen Fluglärm

**Arbeitsgemeinschaft
von Bürgerinitiativen
und Siedlervereinen
um den Flughafen Wien**

2320 Schwechat
Möhringgasse 2 - 4
ZVR-Zahl: 973772607

E-Mail: arge.bsdialog@gmail.com
Homepage: www.argebsdialog.at
Mobil: 0676/4070827

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

per Mail v11@bmk.gv.at

Schwadorf, am 21.4.2021

Betrifft: Begutachtungsverfahren Novelle Bundes-LärmVO
Schwellenwerte, Dosis-Wirkungsrelationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Einladung auf der einschlägigen Homepage nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf zur Novellierung der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Anlass für diese Novelle ist, den geänderten Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie (EU) 2020/367 in nationales Recht überzuführen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen dieser Novelle ist angeführt, dass „der zentrale Regelungsinhalt der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2020/367 ist, in welchem Zusammenhang die Umgebungslärmbelastung und der Anteil an Menschen mit gesundheitlichen Auswirkungen in der durch Umgebungslärm belasteten Bevölkerung stehen.“ Ausgangspunkt für die anlassgebende Änderungen der Umgebungslärmrichtlinie waren die im Oktober 2018 von der Weltgesundheitsorganisation WHO veröffentlichten Leitlinien für die Bewertung von Umgebungslärm, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkungs-Relationen präsentiert werden.

In den schon genannten Erläuterungen ist weiter ausgeführt, dass die in den WHO Leitlinien festgelegten Dosis-Wirkungs-Relationen den Entscheidungsträgern als Orientierungshilfe dienen sollen. Das mag für ein Dokument, wie die WHO Leitlinien ausreichend sein, denn sie haben keine normative Kraft. Für eine Verordnung des staatlichen Rechts ist das aber zu wenig. Denn hier geht es nicht darum, den Entscheidungsträgern Orientierungshilfen zu geben, sondern ihnen Grenzen zu setzen.

Die Bundes-Lärm VO weist im Abs. 2 des § 8 Schwellenwerte aus. Diese liegen derzeit für zivilen Flugverkehr verursachten Lärm bei L_{den} von 65 dB und L_{night} von 55 dB.

Die WHO Leitlinie empfiehlt, sogar stark, den durch Flugverkehr bedingten Lärmpegel bei Tag auf weniger als 45 dB L_{den} und bei Nacht auf weniger als 40 dB L_{night} zu verringern, weil tageslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen und Fluglärm bei Nacht oberhalb dieses Wertes mit negativen Auswirkungen auf den Schlaf verbunden ist. Nächtliche Schlafstörungen sind ihrerseits wieder mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden. Das ist durch zahlreiche Studien hinlänglich festgestellt.

Um die von Fluglärm betroffenen Menschen vor den ihre Gesundheit schädigenden Einwirkungen von Lärm zu schützen – und das sollte ja das Ziel einer Lärmschutzverordnung sein – sollten die Schwellenwerte des § 8 Abs. 2 an die Werte der WHO Leitlinie angepasst werden.

Der Stellungnahme der Österreich Plattform Fluglärm schließen wir uns vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen



*Dr. Manfred Peter, Obmann
Arbeitsgemeinschaft von
Bürgerinitiativen und Siedlervereinen
um den Flughafen Wien
Tel. & Fax: 02230/2421
Mobil: 0676/4070827
Mail: arge.bsdialog@gmail.com*